

Verfahrensordnung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen (TJ44(Frt71z.064.s für83e27651n

- 1. Tagung**..... 5
 - 2. **Ordentliche Tagungen**.....
 - 3. **Sondertagungen**.....
 - 4. **Vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe**.....
 - 5. **Tagungsort**.....
 - 6. **Bekanntgabe des Tagungsbeginns**.....
- II. Tagesordnung**.....
 - 7. **Vorläufige Tagesordnung**.....
 - 8. **Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung**.....
 - 9. **Annahme der Tagesordnung**.....
 - 10. **Änderung der Tagesordnung**.....
- III. Mitglieder des Ausschusses**.....
 - 11. **Mitglieder des Ausschusses**.....
 - 12. **Amtszeit**.....
 - 13. **Unerwartet verwaiste Sitze**.....
 - 14. **Besetzung unerwartet verwaister Sitze**.....
 - 15. **Feierliche Erklärung**.....
- IV. Vorstand**.....
 - 16. **Wahl des Vorstands des Ausschusses**.....
 - 17. **Amtszeit**.....
 - 18. **Aufgaben des Vorsitzenden**.....
 - 19. **Abwesenheit des Vorsitzenden bei Ausschusssitzungen**.....
 - 20. **Ersetzung von Vorstandsmitgliedern**.....
- V. Sekretariat**.....
 - 21. **Pflichten des Generalsekretärs**.....

* Quelle: Dokument der Vereinten Nationen A/50/58 Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Anhang I

22. Erklärungen	9
23. Finanzielle Auswirkungen	9
VI. Sprachen	10
24. Amtssprachen	10
25. Dolmetschung	10
26. Sprache der Dokumente	10
VII. Sitzungsprotokolle	10
27. Sitzungsprotokolle	10
VIII. Führung der Geschäfte	11
28. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	11
29. Beschlussfähigkeit	11
30. Befugnisse des Vorsitzenden	11
IX. Abstimmung	11
31. Annahme von Entscheidungen	11

Zweiter Teil

Bestimmungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ausschusses

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Tagungen

Artikel 1

Tagungen

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (im Folgenden "Ausschuss") tritt zusammen, soweit dies für die wirksame Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (im Folgenden "Übereinkommen") obliegen, erforderlich ist.

Artikel 2

Ordentliche Tagungen

1. Der Ausschuss hält alljährlich die ordentlichen Tagungen ab, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens genehmigt werden.
2. Der Zeitpunkt für die ordentlichen Tagungen wird vom Ausschuss im Benehmen mit

Artikel 14

Besetzung unerwartet verwaister Sitze

1. Wenn im Ausschuss ein Sitz im Sinne des Artikels 17 Absatz 7 des Übereinkommens unerwartet verwaist, ersucht der Generalsek

Artikel 19

Abwesenheit des Vorsitzenden bei Ausschusssitzungen

1. Kann der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.
2. Wurde kein Vertreter bestimmt, so wird der Stellvertretende Vorsitzende, der den Vorsitz führen soll, nach der englischen alphabetischen Reihenfolge der Namen der Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
3. Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 20

Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuss weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus derselben Region gewählt.

V. Sekretariat

Artikel 21

Pflichten des Generalsekretärs

1. Auf Antrag oder durch Beschluss des Ausschusses und mit Zustimmung der Generalversammlung
 - a) wird das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden "Sekretariat") vom Generalsekretär gestellt;
 - b) stellt der Generalsekretär dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen bedarf;
 - c) ist der Generalsekretär für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.
2. Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegten Fragen Tc0.01173e7(Der Generalsekretär ist d ..5(de99144 Ts

aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern des Ausschusses oder des Nebenorgans diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss oder das Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

VI. Sprachen

Artikel 24 Amtssprachen

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 25 Dolmetschung

1. Reden, die in einer Amtssprache gehalten werden, sind in die anderen Amtssprachen zu dolmetschen.
2. Ein Redner, der im Ausschuss eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Amtssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Amtssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Amtssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats geht von der Dolmetschung in die erste Amtssprache aus.

Artikel 26 Sprache der Dokumente

1. Alle offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht.
2. Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitgestellt.

VII. Sitzungsprotokolle

Artikel 27 Sitzungsprotokolle

1. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss Kurzprotokolle seiner Beratungen zur Verfügung, die an die Mitglieder verteilt werden.
2. Die Teilnehmer der Sitzungen können an den Kurzprotokollen Ber Tczsrend in diz

Verfahrensordnung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskri

2. Sind alle Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Konsenses erschöpft, werden die Entscheidungen des Ausschusses mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen.

Artikel 32
Stimmrecht

1. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
2. Im Sinne dieser Verfahrensordnung gelten als "anwesende und abstimmende Mitglieder" Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme ent-

Abstimmung gestellt worden sind. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge ange-

XI. Jahresbericht des Ausschusses

Artikel 42

Jahresbericht des Ausschusses

1. Wie in Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehen, legt der Ausschuss der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor, der unter anderem die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum

schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen zweckmäßig und erheblich sind.

Artikel 46

Zwischenstaatliche Organisationen und Organe der Vereinten Nationen

5. Der Ausschuss kann einen Vertragsstaat auffordern, ausnahmsweise einen Bericht vorzulegen. Derartige Berichte beschränken sich auf diejenigen Bereiche, bezüglich deren der Vertragsstaat aufgefordert wurde, ihnen besonderes Augenmerk zu schenken. Sofern der Ausschuss nicht etwas anderes verlangt, werden derartige Berichte nicht an Stelle eines Erstberichts oder eines periodischen Berichts vorgelegt. Der Ausschuss legt fest, auf welcher Tagung der ausnahmsweise vorgelegte Bericht geprüft werden soll.

Artikel 49

Fälle, in denen Berichte nicht oder zu spät vorgelegt wurden

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 48 und 50 dieser Verfahrensordnung erforderliche Berichte und zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte übermitteln.

2. Legt der Vertragsstaat, nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den Bericht oder die angeforderten zusätzlichen Auskünfte nicht vor, kann der Ausschuss in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung

L

3. Der Ausschuss erstellt außerdem auf jeder Tagung eine Reserveliste der auf seiner folgenden Tagung zu prüfenden Berichte und verteilt sie an die betreffenden Vertragsstaaten, für den Fall, dass ein im Einklang mit diesem Artikel eingeladenes Vertragsstaat nicht in der Lage ist, seinen Bericht vorzustellen. In einem solchen Fall wird der aus der Reserveliste ausgewählte Vertragsstaat über den Generalsekretär gebeten, seinen Bericht unverzüglich vorzustellen.
4. Vertreter der Vertragsstaaten werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen, auf denen ihre Berichte geprüft werden.
5. Kommt ein Vertragsstaat der Einladung, einen Vertreter zur Teilnahme an der Ausschusssitzung zu entsenden, auf der sein Bericht geprüft wird, nicht nach, wird die

allgemeinen Aussprache über bestimmte Artikel des Übereinkommens oder mit diesem zusammenhängende Themen widmen.

Dritter Teil

Verfahrensordnung betreffend das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

XVI. Verfahren zur Prüfung der nach dem Fakultativprotokoll eingegangenen Mitteilungen

Artikel 56

Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Mitteilungen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Der Generalsekretär kann den oder die Urheber einer Mitteilung [im Folgenden "Beschwerdeführer"; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob sie wünschen, dass die Mitteilung dem Ausschuss zur Prüfung nach dem Fakultativprotokoll unterbreitet wird. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Wunsches der Beschwerdeführer, so bringt der Generalsekretär dem Ausschuss die Mitteilung zur Kenntnis.
3. Der Ausschuss nimmt eine Mitteilung nicht entgegen, wenn sie
 - a) einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist;
 - b) nicht schriftlich vorliegt;
 - c) anonym ist.

- d) den Sachverhalt;
 - e) die vom Beschwerdeführer und/oder dem Opfer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
 - f) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder wurde;
 - g) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird.
2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem (den) Beschwerdeführer(n) eine Frist, innerhalb der diese Informationen vorzulegen sind.
 3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, um die Anforderung von Klärungen oder Auskünften seitens des Opfers und/oder des Beschwerdeführers zu erleichtern.
 4. Die Anforderung von Klärungen oder Auskünften schließt die Aufnahme der Mitteilung in die Liste nach Artikel 57 nicht aus.
 5. Der Generalsekretär unterrichtet den Beschwerdeführer über das zur Anwendung kommende Verfahren und insbesondere darüber, dass die Mitteilung dem betroffenen Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis gebracht wird, sofern das Opfer in die Offenlegung seiner Identität gegenüber diesem Vertragsstaat einwilligt.

Artikel 59

Zusammenfassung der Informationen

1. Der Generalsekretär erstellt eine Zusammenfassung der zu jeder registrierten Mitteilung eingegangenen einschlägigen Informationen und verteilt sie bei der nächsten ordentlichen Tagung des Ausschusses an die Ausschussmitglieder.
2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Artikel 60

Ausschluss eines Mitglieds von der Prüfung einer Mitteilung

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung nicht efed kann an der Pr

Artikel 62

Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattern

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, die jeweils aus höchstens fünf seiner Mitglieder bestehen, und er kann einen oder mehrere Berichterstatter benennen, mit dem Auftrag, Empfehlungen an den Ausschuss abzugeben und ihm in jeder vom Ausschuss zu beschließenden Weise behilflich zu sein.
2. Soweit in diesem Teil der Verfahrensordnung auf eine Arbeitsgruppe oder einen Berichterstatter Bezug genommen wird, stellt dies eine Bezugnahme auf eine Arbeitsgruppe oder einen Berichterstatter dar, die nach dieser Verfahrensordnung eingesetzt wurden.
3. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet so weit wie möglich auf die Sitzungen seiner Arbeitsgruppen Anwendung.

Artikel 63

Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betroffenen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die der Ausschuss für erforderlich hält, um einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Eine Arbeitsgruppe oder ein Berichterstatter kann ebenfalls den betroffenen Vertragsstaat ersuchen, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter für erforderlich hält, um einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
3. Ergeht seitens einer Arbeitsgruppe oder eines Berichterstatters ein Ersuchen um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so setzen die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter die Ausschussmitglieder umgehend von der Art des Ersuchens und von der Mitteilung, auf die es sich bezieht, in Kenntnis.
4. Ersuchen der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder ein Berichterstatter um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so ist in dem Ersuchen zu erklären, dass dies keine Entscheidung über die Begründetheit der Mitteilung bedeutet.

Artikel 64

sigkeit anzugeben sind, sofern ein solcher Antrag dem Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 1 vorgelegt wird.

6. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat nach Artikel 4 Absatz 1 des Fakultativprotokolls die Behauptung des oder der Beschwerdeführer, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die Rechtsbehelfe anzugeben, die dem oder den angeblichen Opfern unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.

7. Die Einreichung eines Antrags nach Absatz 5 durch den Vertragsstaat berührt nicht die dem Vertragsstaat eingeräumte Frist von sechs Monaten zur Vorlage einer schriftlichen Erklärung oder Stellungnahme, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter beschließt, die Frist für die Vorlage um einen vom Ausschuss für angemessen erachteten Zeitraum zu verlängern.

8. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter kann den Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit einer Mitteilung erheblich sind.

9. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter übermitteln jeder Partei die von der anderen Partei nach diesem Artikel vorgebrachten Äußerungen und geben jeder Partei Gelegenheit, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Äußerungen Stellung zu nehmen.

Artikel 70

Unzulässige Mitteilungen

1. Entscheidet der Ausschuss, dass eine Mitteilung unzulässig ist, so gibt er seine Entscheidung und die Entscheidungsgründe so bald wie möglich über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat bekannt.

2. Eine Entscheidung des Ausschusses, eine Mitteilung für unzulässig zu erklären, kann vom Ausschuss überprüft werden, wenn von dem oder den Beschwerdeführern oder in ihrem Namen ein schriftlicher Antrag bei ihm eingereicht wird, der Angaben enthält, aus denen hervorgeht, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nicht mehr gelten.

3. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung über die Zulässigkeit mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung des Ausschusses, mit der eine Mitteilung für unzulässig erklärt wird, eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird.

Artikel 71

Zusätzliche Verfahren zur getrennten Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit

1. In den Fällen, in denen der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe über die Frage der Zulässigkeit entscheidet, bevor die schriftlichen Erklärungen oder Stellungnahmen des Vertragsstaats zur Begründetheit der Mitteilung eingehen, werden die Entscheidung und alle anderen einschlägigen Angaben über den Generalsekretär dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär über die Entscheidung unterrichtet.

2. Der Ausschuss kann seine Entscheidung, dass eine Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen zurücknehmen.

Verfahrensordnung des Ausschusses für die

übertragenen Aufgaben angemessen sind, und kann dem Ausschuss weitere Maßnahmen

Ausschusses nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Fakultativprotokolls bereitgestellt werden, nicht vertraulich. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind die Entscheidungen des Ausschusses in Bezug auf Tätigkeiten zur Kontrolle der Umsetzung nicht vertraulich.

Artikel 75
Kommuniqués

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über seine Tätigkeit nach den Artikeln 1 bis 7 des Fakultativprotokolls herausgeben.

XVII. Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls

Artikel 76
Anwendbarkeit

Die Artikel 77 bis 90 dieser Verfahrensordnung gelten nicht für einen Vertragsstaat, der nach Artikel 10 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls oder des Beitritts zu diesem erklärt hat, dass er die in dessen Artikel 8 vorge-

Fakultativprotokolls zu erstellenden Jahresbericht aufnimmt, kann er den betreffenden Vertragsstaat in Bezug auf diese Zusammenfassung konsultieren.

Artikel 81

Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 8

Sitzungen des Ausschusses, bei denen nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls durchgeführte Untersuchungen behandelt werden, sind nicht öffentlich.

Artikel 82

Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär die Zuverlässigkeit der Informationen und/oder der Quellen der Informationen überprüfen, die ihm nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zur Kenntnis gebracht wurden, und kann zusätzliche sachdienliche Informationen zur Bestätigung des Sachverhalts einholen.
2. Der Ausschuss hat sich zu vergewissern, ob die eingegangenen Informationen zuverlässige Angaben enthalten, die auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen.

mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und innerhalb einer festgesetzten Frist Bericht zu erstatten.

2. Die Untersuchung erfolgt vertraulich und wird im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Modalitäten durchgeführt.
3. Die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder legen unter Berücksichtigung des Übereinkommens, des Fakultativprotokolls und dieser Verfahrensordnung ihre eigenen Arbeitsmethoden fest.
4. Während die Untersuchung stattfindet, kann der Ausschuss die Prüfung jedes von dem betreffenden Vertragsstaat gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichts zurückstellen.

Artikel 85

Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats

1. Der Ausschuss bemüht sich in allen Stadien der Untersuchung um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats.
2. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, einen Vertreter zu

3. Jede Person, die vor den beauftragten Ausschussmitgliedern erscheint, um als Zeuge auszusagen, gibt eine feierliche Erklärung betreffend die Wahrheitstreue ihrer Zeugen- aussage und die Vertraulichkeit des Verfahrens ab.

4. Der Ausschuss unterrichtet den Vertragsstaat, dass er alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht deshalb einer Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie an Anhö- rungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung teilgenommen haben oder mit den mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitgliedern zusammengetroffen sind.

Artikel 88

Hilfe während einer Untersuchung

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, die der Generalsekretär im Zusammenhang mit einer Untersuchung, einschließlich während eines Besuchs des betref- fenden Vertragsstaats, zur Verfügung stellt, können die beauftragten Ausschussmitglieder, soweit der Ausschuss dies für erforderlich hält, über den Generalsekretär Dolmetscher und/oder Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf den von dem Übereinkommen erfassten Gebieten bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.

2. Sind die Dolmetscher oder anderen Personen mit besonderen Fachkenntnissen nicht durch einen Treueid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

Artikel 89

Übermittlung von Untersuchungsergebnisse

Verfahrensordnung des Ausschusses für die